

Anfrage an den Örtlichen Personalrat

Wobei können wir helfen?

Beschäftigte an Schulen (Lehrkräfte, Schulleitungen, pädagogische Assistentinnen und Assistenten, kirchliche Lehrkräfte) können sich aus unterschiedlichen Anlässen an den Örtlichen Personalrat am Staatlichen Schulamt wenden.

Manchmal ist es eine Frage, die in Bezug auf einen **Versetzungsantrag**, einen **Antrag auf stellenwirksame Änderung** (Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Beurlaubung ...), den **Stundenplan**, das **Deputat**, **Mehrarbeitsunterricht** oder eine **längerfristige Erkrankung** entsteht. Immer wieder kommt es aber auch zu **Problemen oder Konflikten innerhalb des Kollegiums oder mit der Schulleitung**.

Wie sieht unsere Arbeit aus?

Beschäftigte haben **zu jeder Zeit das Recht**, sich vertrauensvoll an den Personalrat zu wenden. Dies kann telefonisch, per E-Mail, Brief oder persönlich in der Sprechstunde erfolgen. **Alle Gespräche**, die von Kolleginnen und Kollegen mit Mitgliedern des Personalrats geführt werden, **sind vertraulich** und unterliegen der **Verschwiegenheitspflicht** (§ 7, LPVG). Erst wenn Kolleginnen und Kollegen den Personalrat von der Verschwiegenheitspflicht entbinden, kann der Kontakt z. B. mit der zuständigen Schulrätin bzw. dem zuständigen Schulrat aufgenommen werden.

Im Fall von Beschwerden (oder Konflikten) ist die **Aufgabe des Personalrates** folgende:

„... Beschwerden von Beschäftigten ... entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken; der Personalrat hat die betroffenen Beteiligten über das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten“ (§ 70, LPVG).

Der Leiter der Dienststelle ist in unserem Fall die zuständige Schulrätin bzw. der zuständige Schulrat am Staatlichen Schulamt - nicht die Schulleitung.

Ab und zu erreichen uns auch **anonyme Anfragen** von Kolleginnen und Kollegen. So berechtigt die Behandlung des geschilderten Falles uns dann auch erscheint, so wenig können wir für diese Kolleginnen und Kollegen tun: **Wir können und dürfen anonyme Anfragen nicht beantworten und dürfen uns auch nicht aktiv für die Kolleginnen und Kollegen einsetzen.**

In diesem Fall können wir nur darauf hoffen, dass die betreffenden Kolleginnen und Kollegen allen Mut zusammennehmen und sich vertraulich an uns wenden.

Wobei können wir nicht helfen?

Mitgliedern des Personalrates ist es **nicht möglich**, eine **Beratung auf individualrechtlicher Basis** durchzuführen. Ebenso können wir bei **Rechtsschutzangelegenheiten** oder **Problemen mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) nicht weiterhelfen.**

Beschäftigte haben jederzeit das Recht, sich hierzu an ihre Gewerkschaften und Verbände zu wenden oder sich anderweitig juristischen Rat zu holen.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

Um Ihnen die verschiedenen **Handlungsmöglichkeiten**, die Kolleginnen und Kollegen zusammen mit dem Personalrat haben, übersichtlich darzustellen, haben wir die folgende **Übersicht** entworfen. Wir hoffen, hiermit einen Beitrag zum besseren Verständnis unserer Arbeit zu leisten.

